

Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung)

- Berechnung der Einkommenshöchstgrenze und des Familieneinkommens für Familienerholungsurlaube, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien im Jahr 2018 -

Schritt 1

Ich erhalte

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Wenn ja, bitte weiter mit Schritt 5 (Erklärung)

Wenn Sie keine dieser Leistungen erhalten, bitte weiter mit Schritt 2:

Schritt 2 – Berechnung der Einkommensgrenze

Bitte tragen Sie in Spalte C der nachstehenden Tabelle die Anzahl der Mitglieder Ihrer Familie aus der jeweiligen Personengruppe ein.

Ermitteln Sie durch die Multiplikation mit dem Regelsatz (Spalte E) und der Steigerung (Spalte G) die Einkommensgrenze (Spalte H).

Addieren Sie in der Spalte H die Summe der monatlichen Einkommensgrenze (Zeilen 2-3) in der Zeile 4.

Dieser Betrag multipliziert mit 12 = Jahreseinkommensgrenze (Zeile 5).

	A	B	C	D	E	F	G	H
1		Regelbedarfs- stufe § 28 SGB XII	Anzahl Personen im Haushalt	multipliziert	Regelsatz 2018 ¹	multipliziert	Steigerung	Einkom- mens- grenze
2	Paar (2 Personen) <u>oder</u>	2	2	x	374 €	x	2	€
	Alleinerziehend	1	1	x	416 €	x	3	
3	Kinder in Kindergeldbezug	3		x	332 €	x	2	€
4	Summe monatliche Einkommensgrenze							€
5	Jahreseinkommensgrenze (Summe mtl. Einkommensgrenze x 12)							€

¹ Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 – RBSFV 2018

Schritt 3 – Berechnung des Familieneinkommens

Bitte tragen Sie in der Spalte C der nachstehenden Tabelle das **Jahreseinkommen** der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners aus dem vorvergangenen Jahr (Bsp.: Urlaub in 2018, maßgebendes Einkommen aus 2016), soweit sie nicht getrennt leben, ein:

- Entnehmen Sie die einzelnen Einkünfte aus Ihrem Einkommenssteuerbescheid.

- Das Bruttoarbeitseinkommen können Sie auch durch die Addition aller monatlichen Bruttoeinkommen errechnen,

Zum Familieneinkommen gehören im Einzelnen:

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz

- das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid (falls ein Steuerbescheid vorliegt)

- falls kein Steuerbescheid vorliegt: Bruttoeinkommen (Jahresbruttogehalt u.a.) abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag)

b) Transferleistungen, bspw. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld (hiervon bleibt bis zu 300,00 € pro Monat unberücksichtigt), Unterhaltsansprüche, etc.

Zu diesen Bezügen zählen nicht: Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschläge.

	A	B	C
1	Bruttoarbeitseinkommen (= Bruttoarbeitslohn lt. Einkommenssteuerbescheid) abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 € je Arbeitnehmer/-in)	+	€
2	Gewinn aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiger Arbeit ▪ Gewerbebetrieb ▪ Land- und Forstwirtschaft 	+	€
3	Einkünfte aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalvermögen abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (801,00 € je Sparer/-in) ▪ Vermietung und Verpachtung ▪ sonstige Einkünfte 	+	€
8	Zwischensumme	=	€
9	abzüglich pauschal <ul style="list-style-type: none"> ▪ 27 v. H. (32 v. H. für Einelternefamilie) für Steuer und Sozialabgaben ▪ 22 v. H. (27 v. H. für Einelternefamilie) bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern 	-	€
10	Zwischensumme	=	€
11	zuzüglich Transferleistungen z.B. Arbeitslosengeld Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung Bundeselterngeld (bleibt bis zu 300,00 € pro Monat unberücksichtigt)	+	€
12	Familieneinkommen des vorvergangenen Jahres	=	€

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v. H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Schritt 4 – Vergleich

Liegt die Jahreseinkommensgrenze (Schritt 2) über dem Familieneinkommen (Schritt 3), sind Sie förderberechtigt

- für Familienerholungsurlaube (Nr. 3.1.1 RL Familienerholung),
- nach dem erhöhten Fördersatz für Familienfreizeiten (Nr. 4.3.1 RL Familienerholung) bzw. Freizeiten für junge Familien (Nr. 4.4.1 S. 2 RL Familienerholung).

Schritt 5 – Erklärung

Bitte kreuzen Sie je nach Ergebnis Ihrer Einkommensermittlung die Erklärungen auf Seite 4 an und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben durch Ihre Unterschrift.

Die mit der Erklärung abgegebenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den geltenden Regelungen des Datenschutzes.

Schritt 6 – Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung eines **Familienerholungsurlaubs** ist bei einem Mitgliedsverband der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbände zu stellen.

Fügen Sie die Erklärung auf Seite 4 Ihrem Antrag bei. Sofern Ihre Berechnung ergibt, dass Ihr Jahres-Familieneinkommen unter der ermittelten Jahres-Einkommensgrenze liegt, fügen Sie bitte den gesamten Berechnungsbogen als Nachweis bei.

Bei **Familienfreizeiten** und **Freizeiten für junge Familien** erfolgt der Antrag durch den Träger der Maßnahme.

Legen Sie diesem die Erklärung auf Seite 4 vor. Sofern Ihre Berechnung ergibt, dass Ihr Jahres-Familieneinkommen unter der ermittelten Jahres-Einkommensgrenze liegt, fügen Sie bitte den gesamten Berechnungsbogen als Nachweis bei.

Antragsteller/Antragstellerin:		
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:	
Telefon-Nr.:	E-Mail:	

Weitere (teilnehmende) Familienmitglieder:		
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Name:	Vorname:	Geb.-Datum

Ich/Wir bestätigen/erklären, dass

- ich/wir Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld nach dem WoGG oder den Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) erhalten.
- mein/unser Jahres-Familieneinkommen im vorvergangenen Jahr vor dem Familienerholungsurlaub, der Familienfreizeit oder der Freizeit für junge Familien nicht höher war als die für mich/uns maßgebende Jahres-Einkommenshöchstgrenze.
- mein/unser durchschnittliches monatliches Familieneinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Monate um mind. 20 v. H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres.

Weitere Fördermittel nach dieser Richtlinie von anderen Stellen habe ich nicht erhalten/beantragt.

Die Erklärung gebe/n ich/wir nach bestem Wissen ab und erkläre/n mich/uns mit einer eventuellen Überprüfung der Angaben und Vorlage der Belege einverstanden.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------